

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Gewerbetreibenden des Handels, des Handwerks, der Industrie und die freiberuflich Tätigen der Großgemeinde Wallerfangen schließen sich zu einem Verein zusammen.

Der Verein führt den Namen:

Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe Wallerfangen e.V.

Er hat seinen Sitz in Wallerfangen 1.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihr Gewerbe in der Gemeinde Wallerfangen betreibt.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein strebt die Zusammenarbeit aller Unternehmen des Handels, des Handwerks, der Industrie und der freiberuflich Tätigen innerhalb der Großgemeinde Wallerfangen.

Er hat die Aufgabe:

- a) die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu fördern,
- b) die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu wahren,
- c) für die Großgemeinde Wallerfangen zu werben,
- d) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die geeignet sind, das Image der Großgemeinde Wallerfangen zu fördern.

Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, er hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, der erweiterte Vorstand aus mindestens 9 Mitgliedern.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
- Schatzmeister(in)
- Pressereferent und Werbeleiter(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 Beisitzer, höchstens jedoch 6 Beisitzer.

§ 6 Vertretung des Vereins

Von den nachstehend aufgeführten Vorstandmitgliedern

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Schatzmeister(in)

sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Darüber hinaus kontrolliert die Mitgliederversammlung das gesamte Vereinsgeschehen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat jeweils mit Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Wenn mindestens 25 % der Mitglieder - unter Angabe der Beratungspunkte - eine Mitgliederversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen anzusetzen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit.

Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Juristische Personen werden durch einen gesetzlich Befugten vertreten.

Firmen mit mehreren Inhabern haben nur eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgelegt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die eine Prüfung der Kassenangelegenheiten des Vereins vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten haben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit schriftlicher vierteljährlicher Kündigung erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg steht den Ausgeschlossenen nicht zu. Wiederaufnahme ist zulässig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an dem Verein oder dessen Vermögen.

§ 11 Mitgliederbeiträge

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Mitgliederbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern entsprechend dem Beitragsaufkommen aufgeteilt.